

Nutzungsvertrag

nach § 134 und § 145 TKG des Eigentümers/der Eigentümerin für die Stadtwerke Nürtingen GmbH (nachfolgend SWN genannt)



Frau Herr Firma Wohnungseigentümergeinschaft

Nachname, Vorname	Telefonnummer
-------------------	---------------

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

E-Mail

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die SWN auf seinem/ihrem Grundstück (bei mehreren Gebäuden siehe unten)

Straße, Hausnummer des Grundstücks	PLZ, Ort
------------------------------------	----------

Anzahl Wohneinheiten (wichtig für die optimale Anzahl an Glasfaserkabeln in Ihrem Haus)

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem/Ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten, samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohre oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb von Telekommunikationsverbindungen. Weiter ist die SWN berechtigt, eine Glasfasergebäudeverkabelung nach den Bestimmungen dieses Vertrages in den o. g. Gebäuden zu errichten bzw. mitzunutzen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Bei mehreren Gebäuden bitte ausfüllen:

Straße/Hausnummer des Grundstücks	Anzahl Wohneinheiten	PLZ	Ort

Ansprechpartner/in für den Zugang zu dem Gebäude

Nachname, Vorname	Telefonnummer
-------------------	---------------

1. Nutzung des Grundstücks

Die SWN beabsichtigt das/die vorstehend näher bezeichnete /n Grundstück (e) sowie die sich auf diesen befindliche Gebäude an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz mit hoher Kapazität im Sinne des § 134 TKG anzuschließen. Der/Die Eigentümer/in erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierenden Telekommunikationsanschlusses auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung seines/ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWN. Die Entscheidung über die Umsetzung der Anbindung obliegt der SWN. Der/Die Eigentümer/in gestattet der SWN, unbeschadet von § 134 TKG, die Mitbenutzung des in seinem/ihrem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und Anbindungen von Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre, die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen (die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab). Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers/der Eigentümerin unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen durch die SWN. Mitarbeiter der SWN oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück (soweit notwendig) zur Errichtung, Erneuerung bzw. Betrieb zu betreten. Soweit kein Notfall (Störung) vorliegt, erfolgt dies nach vorangehender Mitteilung. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Telekommunikationslinien erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohanlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben.

Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin. Die SWN ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücksnutzungsvertrages die Telekommunikationslinien auf dem Grundstück zu errichten. Die SWN ist berechtigt, jederzeit, aus z. B. wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung der Telekommunikationslinien abzusehen. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWN, ggf. die errichteten Telekommunikationslinien Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers/der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.

2. Installation des Hausanschlusses

Die Durchführung der Baumaßnahme wird durch Begehung der SWN oder beauftragter Erfüllungsgehilfen mit dem/der Eigentümer/in oder eine durch ihn/sie berechnigte Person vorbereitet und abgestimmt. Von der SWN verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der SWN, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind. Die SWN verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die SWN beschädigt wird. Die SWN verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach Möglichkeit sind Baumaßnahmen mit dem Eigentümer/der Eigentümerin abzustimmen. Die SWN verpflichtet sich generell, bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht durchzuführen.

Der glasfaserbasierte Hausanschluss besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaserabschlusspunkt im Gebäude (APL) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen des/der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/in und der SWN kein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der SWN frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten einer auf Glasfaser basierten Telekommunikationslinie beschränkt, die ohne das Betreten der Wohn- bzw. Geschäftsräume im Gebäude installiert werden.

3. Glasfaserhausverkabelung

Soweit vorhanden gewährt der/die Eigentümer/in der SWN die unentgeltliche Nutzung der Gebäudeverkabelung zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden in dem/den Gebäude(n). Der/Die Eigentümer/in gestattet, soweit notwendig, die Realisierung der Innenhausverkabelung durch die SWN.

4. Laufzeit

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das/die Grundstück(e) hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht der SWN zum Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten ihrer Kunden nach § 145 TKG bleibt von einer Kündigung, ebenso unberührt. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt. Nach Vertragsbeendigung ist die SWN bei Bedarf berechnigt, aber nicht verpflichtet, vertragsgegenständliche Telekommunikationslinien nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben weiterzubetreiben, zu entfernen oder an einen Dritten zu veräußern.

5. Kosten

Die Anbindung des/der Gebäude an das Glasfasernetz der SWN ist nicht Bestandteil dieses Nutzungsvertrages und bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem/der Eigentümer/in und der SWN. Der/Die Eigentümer/in stellt die SWN hinsichtlich des in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechnigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung der Telekommunikationslinie oder Teilen des Telekommunikationsnetzes oder Gebäudeverkabelung erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgeseagte Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

6. Zutritt zum Grundstück

Die SWN ist berechnigt, das/die Grundstück(e) und Gebäud(e) zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 und 2 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, soweit möglich nach vorheriger Terminabsprache, zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen vorzunehmen.

7. Haftung

Die SWN verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Eigentümer/der Eigentümerin und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der/des Grundstücke/Grundstückes zu sorgen. Die SWN haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die SWN im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der SWN auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine, solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst, ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge oder auch einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden – den begründeten Bedenken bestehen. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein i. S. v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

9. Sonstige Bestimmungen

Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der/die Grundstückseigentümer/in die SWN über diesen Umstand informieren. Der/Die Grundstückseigentümer/in verpflichtet sich, für den Fall, dass er/sie die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der/die neue Eigentümer/in in diese Nutzungsvereinbarung eintritt. Die SWN und der/die Grundstückseigentümer/in gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers/der Erwerberin gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel. Die Nutzung der Gebäudeverkabelung richtet sich nach diesem Vertrag in Verbindung mit den gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten für die Verlegung auf Endstellen gem. §§ 134, 145 TKG. Mit den Unterschriften unter dieser Vereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Grundstückseigentümer/in, dass alle Eigentümer/innen des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der SWN.

DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Maßnahmen zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verarbeitet der Netzbetreiber den Namen des Eigentümers/der Eigentümerin sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art 6 Abs .1 lit. b) DSGVO sowie das TTDSG.

Der Netzbetreiber speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Anschluss des Grundstücks an sein Telekommunikationsnetz besteht.


Der Netzbetreiber gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus und -betriebes an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb sowie Störungsbearbeitung und Überwachung des Netzes.

Betreffend seine/ihre personenbezogenen Daten, die der Netzbetreiber verarbeitet, hat der Eigentümer/die Eigentümerin das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 18 DSGVO und, soweit anwendbar, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihrer Aufenthaltsorts, seines/ihrer Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes.

Verantwortliche Stelle: Stadtwerke Nürtingen GmbH, Porschestraße 5–9 72622 Nürtingen, Telefon 07022 406 -0, E-Mail stadtwerke@sw-nuertingen.de.

Datenschutz: Bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz erreichen Sie uns postalisch unter der oben genannten Anschrift unseres Unternehmens mit dem Zusatz " persönlich - z. Hd . Datenschutzbeauftragter " oder über E-Mail an: datenschutzbeauftragter@sw-nuertingen.de

Ort, Datum	Nürtingen, den 15.08.2023
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	 Unterschrift Volkmar Klaußer Geschäftsführer SWN